

## Einverständniserklärung

Gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs. BRKG) können Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen werden.

Eine Teilnahme von Jugendlichen am Einsatzdienst vor dem vollendeten 18. Lebensjahr kann der Stadtwehrleiter zulassen.

Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann der Jugendliche mit Vollendung des 16. Lebensjahrs zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten **außerhalb des Gefahrenbereichs** herangezogen werden.

**Zu berücksichtigen sind hier allerdings die Zeiten des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).**

### Erziehungsberechtigte(r)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

### Jugendlicher

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Stadtteilfeuerwehr: \_\_\_\_\_

### Nichtzutreffendes bitte streichen

Ich / Wir erlauben, dass mein/unser Kind zu Ausbildungsveranstaltungen und Diensten herangezogen werden darf.  Ja  Nein

Ich / Wir erlauben, dass mein/unser Kind bei Einsätzen zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden darf.  Ja  Nein

.....

.....

Datum, Erziehungsberechtigte(r)

Datum, Erziehungsberechtigte(r)

Diese Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich beim Stadtteilwehrleiter widerrufen werden.

Zur Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_  
Datum + Unterschrift  
Stadtteilwehrleiter

Genehmigt: \_\_\_\_\_  
Datum + Unterschrift  
Stadtwehrleiter